

Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Änderungsverordnung zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom xx.xx.xx

Gemäß § 21 Abs. 1 NNatSchG¹ wird verordnet:

§ 1 Naturdenkmäler

- (1) Die Anlage 1 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg wird um die Naturdenkmäler Nr. 99 bis 117 erweitert.
- (2) Die in Anlage 2 benannten Naturdenkmäler werden aufgehoben. Zudem werden die Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreis Bremervörde vom 31.10.1939 und die Siebente Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreis Bremervörde vom 16.02.1960 aufgehoben.
- (3) Die Übersichtskarten Nr. 1-17 werden durch die neuen Übersichtskarten 1-22 ersetzt. Sie werden als Anlage 3 zum Bestandteil der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg.
- (4) Die neu auszuweisenden Naturdenkmäler Nr. 99 bis 117 sind auf Verordnungskarten im Maßstab 1:5.000 abgebildet, die zusammen mit den bestehenden Verordnungskarten Anlage 4 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg werden.
- (5) Im Übrigen bleibt die Verordnung unverändert bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xx

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Prietz
Landrat

¹ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der aktuellen Fassung